



## Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen

vom 15. Okt. 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 24.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

#### I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| A. | Reihengrabstätten                       |            |
|    | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr    | 0,-- €     |
|    | 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab     | 250,-- €   |
| B. | Urnengrabstätten                        |            |
|    | Im Urnengrabfeld je Grabstätte          | 150,-- €   |
| C. | Wiesengrabstätten                       |            |
|    | 1. Reihenwiesengrab für Erdbestattungen | 1.500,-- € |
|    | 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung        | 750,-- €   |

#### II. Anfertigen der Grabstätten (Ausheben und Schließen)

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Reihengrab- oder Wiesengrabfeld |          |
|    | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                     | 150,-- € |
|    | 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                      | 510,-- € |
| B. | Urnengrabstätten   |          |
|    | Im Urnengrabfeld je Grabstätte   | 150,-- € |

#### III. Benutzung der Leichenhalle

- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | 1. je Beisetzung auf dem Friedhof  | 100,-- € |
|  | 2. Reinigung der benutzten Räume, soweit diese Arbeit nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt | 50,-- €  |

#### IV. Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| A. | bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen |          |
|    | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr      | 150,-- € |
|    | 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab       | 350,-- € |
| B. | bei Urnengrabstätten                      | 200,-- € |

### C. Wiesengrabstätten

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale in den Gebühren nach Ziffer I. für die Überlassung der Grabstätte enthalten.

### V. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

### VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

### VII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Mörlen hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

## § 2

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Mörlen, 15. 10. 19



Thomas Ax  
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
56470 Bad Marienberg  
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung  
der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden,  
„Wäller Blättchen“,

Nr. 44 / 2019 am 01.11.2019

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 04.11.2019

Im Auftrag

*J. Mohr*  
Jens Mohr  
Verbandsgemeindeamtsrat

